

Umsetzungsstand Bundesteilhabegesetz (Stand: August 2022)

Ausführungsgesetze	2
räger der Eingliederungshilfe	
Bedarfsermittlungsinstrumente	
Budget für Arbeit	
Andere Leistungsanbieter	
nterdisziplinäre Frühförderung	
Maßgebliche Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen	24
andesrahmenverträge	26

Rückfragen und Ergänzungen an:

Tristan Fischer

Fachlicher Leiter im Projekt "Umsetzungsbegleitung BTHG", Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Tel.: +49 30 62980- 136

E-Mail: tristan.fischer@umsetzungsbegleitung-bthg.de

Ausführliche Informationen zum Umsetzungsstand in den Bundesländern sind zu finden unter https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/gesetz/umsetzung-laender/.





Ausführungsgesetze

In allen Bundesländern wurden Ausführungsgesetze zum BTHG/SGB IX verabschiedet.

Baden- Württemberg	Das "Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg" wurde am 20. April 2018 im Gesetzblatt für Baden-Württemberg veröffentlicht. Das Dokument ist hier zugänglich: http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VB-BW-GBl2018113-1&psml=bsbawueprod.psml&max=true Die Schaffung weiterer Pegelungen wird in einem weiteren Cocatz erfolgen
Bayern	Die Schaffung weiterer Regelungen wird in einem weiteren Gesetz erfolgen. Das "Bayerische Teilhabegesetz I (BayTHG I)" wurde am 16. Januar 2018 im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht. Das Dekument ist bier zugänglich: https://www.verkuendung.bayern.do/files/gr/bl/2018/01/gr/bl/2018/dr/bl/201
	Das Dokument ist hier zugänglich: https://www.verkuendung-bayern.de/files/gvbl/2018/01/gvbl-2018-01.pdf Das "Bayerische Teilhabegesetz II (BayTHG II)" wurde am 30. Dezember 2019 im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht. Das Dokument ist hier zugänglich: https://www.verkuendung-bayern.de/files/gvbl/2019/23/gvbl-2019-23.pdf#page=27
Berlin	Am 25. September 2019 hat das Berliner Abgeordnetenhaus das Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Berlin (Berliner Teilhabegesetz – BlnTG) verabschiedet. Es tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Das Dokument ist hier zugänglich: https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/w/files/umsetzungsstand/2019-10-teilhabegesetz.pdf
Brandenburg	Das "Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes" wurde am 19. Dezember 2018 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg veröffentlicht.







	Das Dokument ist hier zugänglich: https://www.landesrecht.brandenburg.de/dislservice/disl/dokumente/7926/dokument/13417
Bremen	Das "Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes" wurde am 12. März 2019 im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.
	Das Dokument ist hier zugänglich: https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/w/files/umsetzungsstand/2019 03 12 gbl nr 0012 signed.pdf
Hamburg	Das "Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (AG SGB IX)" wurde am 26. Juni 2018 im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht.
	Das Dokument ist hier zugänglich: http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlr-SGB9AGHApP1&doc.part=X&doc.origin=bs
Hessen	Das "Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes" wurde am 26. September 2018 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen veröffentlicht.
	Das Dokument ist hier zugänglich: https://www.lexsoft.de/share/pdf/46825da0-e564-474d-b1fa-e4cc62d814c7.pdf
Mecklenburg- Vorpommern	Das "Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes für Mecklenburg-Vorpommern" wurde am 30. Dezember 2019 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht.
	Das Dokument ist hier zugänglich: http://www.dokumentation.landtag-mv.de/parldok/dokument/45162/gesetz und verordnungsblatt 26 2019.pdf#page=36
Niedersachsen	Am 23. Oktober 2019 wurde das "Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes" vom Landtag beschlossen. Am 1. November 2019 erfolgte die Verkündung im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt.
	Das Dokument ist hier zugänglich:



In Trägerschaft von:

Deutscher Verein
für öffentliche und
private Fürsorge e.V.

3



	ausfuehrungsgesetz-2pdf
Nordrhein- Westfalen	Das "Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes" wurde am 3. August 2018 im Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.
	Das Dokument ist hier zugänglich: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br-vbl-detail-text?anw-nr=6&vd-id=17177&ver=8&val=17177&sg=0&menu=1&vd-back=N
Rheinland- Pfalz	Das "Landesgesetz zur Ausführung des Bundesteilhabegesetzes (AG BTHG)" wurde am 13. Dezember 2018 vom Landtag Rheinland-Pfalz verabschiedet.
	Das Dokument ist hier zugänglich: https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/w/files/umsetzungsstand/7021-bundesteilhabeg-beschluss.pdf
Saarland	Das "Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes" wurde am 12. Juli 2018 im Amtsblatt des Saarlandes veröffentlicht.
	Das Dokument ist hier zugänglich: https://www.landtag-saar.de/file.ashx?FileName=G1945.pdf
Sachsen	Das "Gesetz zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Zuständigkeit des Kommunalen Sozialverbands Sachsen" wurde am 25. Juli 2018 im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht. Das Dokument ist hier zugänglich: https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17776-Gesetz-zur-Regelung-von-Zustaendigkeiten-nach-dem-Sozialgesetzbuch-und-zur-Zustaendigkeit-des-Kommunalen-Sozialverbands-Sachsen.html
Sachsen- Anhalt	Das Teilhabestärkungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wurde am 13. Dezember 2019 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt veröffentlicht.
	Das Dokument ist hier zugänglich: https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-SGB9AGSTrahmen
Schleswig-	Das "Erste Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (1. Teilhabestärkungsgesetz)" wurde am 26. April 2018 im







Holstein	Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht.
	Das Dokument ist hier zugänglich: https://www.schleswig-
	holstein.de/DE/Landesregierung/IV/Service/GVOBI/GVOBI/2018/gvobl_7_2018.pdf;
	jsessionid=15170633B4A1CADB385A9708059FBE55? blob=publicationFile&v=2
	Das "Zweite Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (2. Teilhabestärkungsgesetz)" wurde am 23. Dezember 2019 im
	Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht.
	Das Dokument ist hier zugänglich: https://www.schleswig-
	holstein.de/DE/Landesregierung/IV/Service/GVOBI/GVOBI/2019/gvobl 18 2019.pdf? blob=publicationFile&v=2
Thüringen	Das "Thüringer Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (ThürAGSGB IX)" wurde am 18. Oktober 2018 im
	Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen veröffentlicht.
	Das Dokument ist hier zugänglich:
	http://www.parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/68703/gesetz und verordnungsblatt nr 10 2018.pdf







Träger der Eingliederungshilfe

Die Länder bestimmen die zuständigen Träger der Eingliederungshilfe (§ 94 Abs. 1 SGB IX).

Baden- Württemberg	Träger der Eingliederungshilfe sind die Stadt- und Landkreise. Es wird die Möglichkeit geschaffen, Aufgaben der Eingliederungshilfe von den Landkreisen auf kreisangehörige Gemeinden zu delegieren.
Bayern	Träger der Eingliederungshilfe sind die Bezirke. Darüber hinaus wird auch die bislang geteilte Zuständigkeit für ambulante und (teil-)stationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege bei den Bezirken gebündelt. Sie sind zudem grundsätzlich auch für ergänzende existenzsichernde Leistungen zuständig.
Berlin	Träger der Eingliederungshilfe ist das Land Berlin. Für die Durchführung der Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe sind die Teilhabefachdienste der Ämter für Soziales der Bezirke zuständig.
Brandenburg	Träger der Eingliederungshilfe sind die Landkreise und kreisfreien Städte für die Leistungen nach Teil 2 SGB IX. Das Land nimmt als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe übergeordnete, zentrale Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben wahr.
Bremen	Träger der Eingliederungshilfe sind die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sowie das Land Bremen.
Hamburg	Träger der Eingliederungshilfe ist die Freie und Hansestadt Hamburg.
Hessen	Träger der Eingliederungshilfe sind die kreisfreien Städte und die Landkreise sowie als überörtlicher Träger der Landeswohlfahrtsverband Hessen. Die sachliche Zuständigkeit wird nach einem "Lebensabschnittsmodell" neu geordnet: Die kreisfreien Städte und Landkreise sind für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule zuständig, unabhängig von der Art der Behinderung. Danach ist der Landeswohlfahrtsverband Hessen bis zum Erreichen der individuellen Regelaltersgrenze und auch darüber hinaus zuständig. Der kommunale Träger wird nur dann (erneut) zuständig, wenn Leistungen der Eingliederungshilfe erstmalig nach Erreichen der Regelaltersgrenze beantragt oder beendet und nicht innerhalb von drei Monaten erneut



In Trägerschaft von:

Deutscher Verein
für öffentliche und



	beantragt werden.
Mecklenburg- Vorpommern	Träger der Eingliederungshilfe sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Sie sind sachlich zuständig für die Aufgaben des Eingliederungshilfeträgers gemäß SGB IX. Zentrale Stelle der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger ist der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern. Dieser ist sachlich zuständig für die Verhandlung von Vergütungsvereinbarungen nach § 125 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX, die Mitarbeit in der Schiedsstelle nach § 133 SGB IX, die Vertretung der Eingliederungshilfeträger in überregionalen Gremien im Bereich der Eingliederungshilfe und er unterstützt die Eingliederungshilfeträger bei den Landesrahmenverträgen nach § 131 SGB IX.
Nieder- sachsen	Die Landkreise und die kreisfreien Städte sowie die Region Hannover sind als örtliche Träger der Eingliederungshilfe sachlich zuständig für die Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr bzw. bis zum Ende der Schulausbildung. Im Anschluss daran ist der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe sachlich zuständig. Überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe ist das Land ("Lebensabschnittsmodell").
Nordrhein- Westfalen	Als Träger der Eingliederungshilfe wurden die Landschaftsverbände LVR und LWL bestimmt. Bei volljährigen Menschen mit Behinderung sind sie für die Fachleistungen der EGH zuständig. Bei Kindern und Jugendlichen sind die Landschaftsverbände für die EGH-Leistungen in Wohneinrichtungen, in Pflegefamilien, in der Kindertagesbetreuung und im Rahmen der Frühförderung zuständig. Anders als bei Erwachsenen gibt es bei Kindern und Jugendlichen in Wohneinrichtungen keine "Trennung", sodass auch Kosten für Unterkunft und Verpflegung geleistet werden. Für die anderen EGH-Leistungen an Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (z.B. Schulintegrationshilfen) sind die örtlichen EGH-Träger zuständig.
Rheinland- Pfalz	Die bisher geteilte Zuständigkeit nach Wohnformen kann nicht mehr bestehen bleiben. Die neue Zuständigkeitsteilung erfolgt anhand des Alters: Träger der Eingliederungshilfe für die erwachsenen Menschen mit Behinderungen ab dem 18. Lebensjahr sowie für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auch bei minderjährigen Menschen mit Behinderungen soll das Land sein. Für die Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen bis zum 18. Lebensjahr beziehungsweise bis zum Ende des Regelschulbesuches, falls dieser nach Vollendung des 18. Lebensjahres der Leistungsberechtigten liegt, sollen die Landkreise und kreisfreien Städte die Trägerschaft übernehmen. Dadurch wären die Landkreise und kreisfreien Städte für die







	Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen zuständig.
Saarland	Träger der Eingliederungshilfe ist das Saarland. Die Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe werden durch das Landesamt für Soziales wahrgenommen.
Sachsen	Als Träger der Eingliederungshilfe werden die kreisfreien Städte, die Landkreise und der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV) bestimmt. Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden von den Landkreisen und den kreisfreien Städten erbracht, soweit nicht der KSV zuständig ist. Der KSV ist u.a. für alle teilstationären und stationären Leistungen für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zuständig.
Sachsen- Anhalt	Träger der Eingliederungshilfe ist das Land. Die Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe werden von der Sozialagentur Sachsen-Anhalt wahrgenommen. Die Landkreise und kreisfreien Städte werden zur Durchführung der der Sozialagentur Sachsen-Anhalt obliegenden Aufgaben herangezogen.
Schleswig- Holstein	Träger der Eingliederungshilfe sind die Kreise und kreisfreien Städte. Sie sind sachlich zuständig für alle Aufgaben nach Teil 1 und 2 SGB IX. Darüber hinaus wird das Land ebenfalls Träger der Eingliederungshilfe, um übergeordnete, zentrale Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben zu übernehmen (z.B. Abschluss von Landesrahmenvereinbarungen für Leistungen der Eingliederungshilfe, Mitwirkung an der Sicherstellung gemeinsamer bedarfsgerechter Angebotsstrukturen).
Thüringen	Träger der Eingliederungshilfe sind die Landkreise und kreisfreien Städte sowie das Land. Das Land soll u.a. zuständig sein für die Standort- und Bedarfsplanung im Rahmen seiner Steuerungs- und Planungskompetenzen, den Abschluss von Rahmenverträgen gemeinsam mit den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe und den Vereinigungen der Leistungserbringer nach § 131 SGB IX und die Beratung und Unterstützung der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe.







Bedarfsermittlungsinstrumente

Die Bedarfsermittlung muss durch ein Instrument erfolgen, dass sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert (§ 118 Abs. 1 SGB IX). Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über das Instrument zur Bedarfsermittlung zu bestimmen (§ 118 Abs. 2 SGB IX).

Baden- Württemberg	Das Bedarfsermittlungsinstrument Baden-Württemberg BEI_BW für Erwachsene und für Kinder und Jugendliche (BEI_BW KJ) ist unter folgendem Link zu finden: https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/soziales/bundesteilhabegesetz/bedarfsermittlung/
Bayern	Von einer Arbeitsgruppe wurde das bayerische Bedarfsermittlungsinstrument BIBay entwickelt, dass sich aktuell in der Erprobungs- und Qualifizierungsphase befindet und voraussichtlich ab Sommer 2022 bayernweit zum Einsatz kommen soll. Weitere Informationen zur Bedarfsermittlung für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche und zum Gesamtplanverfahren in Bayern finden Sie auf der Website des Bayerischen Bezirketags unter: https://www.bay-bezirke.de/gesamtplanverfahren.html
Berlin	Das Teilhabeinstrument Berlin (TIB) wurde im Juli 2019 per Rechtsverordnung beschlossen. Es existiert eine Version für Erwachsene und eine für Kinder und Jugendliche. Weitere Informationen zum TIB finden Sie unter: https://www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/menschen-mit-behinderung/eingliederungshilfe-sgb-ix/bedarfsermittlung-tib/
Brandenburg	Zum 1. Januar 2020 wurde der Integrierte Teilhabeplan (ITP) als neues Bedarfsermittlungsinstrument der Eingliederungshilfe für Brandenburg gemäß § 118 SGB IX landesweit eingeführt. Die Bögen des ITP Brandenburg für Erwachsene und für Kinder und Jugendliche, die zugehörigen Rundschreiben und ein Verfahrensablauf des Gesamtplanverfahrens sind auf der Website des Landesamts für Soziales und Versorgung (LASV) zu finden unter:







	https://lasv.brandenburg.de/lasv/de/soziales/eingliederungshilfe-sozialhilfe/itp-brandenburg/
Bremen	In Bremen wurde eine Arbeitsgruppe zur Auswahl eines Bedarfsermittlungsinstruments eingerichtet, die im Februar 2019 die Anwendung des Instrumentes BedarfsErmittlung Niedersachsen (B.E.Ni.) in einer für das Land Bremen modifizierten Version empfohlen hat. Im April 2019 haben Niedersachsen und Bremen eine Kooperation bei der Einführung des neuen Bedarfsermittlungsinstruments vereinbart. Demnach soll das Bedarfsermittlungsinstrument B.E.Ni in modifizierter Form als "B.E.Ni Bremen" angewendet werden. Im Jahr 2019 ist die Erprobung als Fachinstrument im Hinblick auf die Aspekte der Gesprächsführung und der Beteiligung der leistungsberechtigten Personen geplant. Im Jahr 2020 erfolgt die Erprobung unter der Überschrift "Vom Bedarf zur Leistung". Sukzessive sollen die Bedarfsermittlung und das neue Leistungsstrukturmodell in den Jahren 2021 bis 2023 eingeführt werden.
Hamburg	In Umsetzung der Anforderungen des BTHG wurde der Hamburger Gesamtplan überarbeitet. Die Formulare des Gesamt- und Teilhabeplans für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche in Hamburg finden Sie hier: https://www.hamburg.de/bthg/13620420/aenderung-zustaendigkeiten/
Hessen	Die Einführung des neuen Bedarfsermittlungsinstruments "Personenzentrierter integrierter Teilhabeplan (PiT)" erfolgt schrittweise in den verschiedenen Regionen Hessens zwischen Oktober 2020 und Januar 2022. In jenen Regionen, in denen bereits der ITP Hessen eingeführt wurde, wird seit Dezember 2020 nach und nach auf den PiT umgestellt. Weitere Informationen zum PiT, den Bedarfsermittlungsbogen und das Manual finden Sie auf der Website des LWV Hessen unter: https://www.lwv-hessen.de/leben-wohnen/wie-unterstuetzt-der-lwv/umsetzung-des-bundesteilhabegesetzes/der-pit-hessen/
	Die Landkreise und kreisfreien Städte nutzen als örtliche Träger der Eingliederungshilfe den Gesamt-/Teilhabeplan der Eingliederungshilfe (GTE): https://www.hlt.de/gte/
Mecklenburg-	Im November 2017 wurde durch die Sozialamtsleitungen die Einführung des ITP Mecklenburg-Vorpommern (ITP M-V) zum 1.







Vorpommern	Januar 2018 beschlossen. Auf die Einführung des ITP hatte sich eine Steuerungsgruppe bereits im Februar 2017 verständigt. Zudem wurde ein Ablaufplan zum Gesamtplanverfahren eingeführt. Die Fachaufsicht Sozialhilfe empfiehlt die landesweite Anwendung des ITP M-V für alle Fälle der Bedarfsermittlung in der Eingliederungshilfe. Weitere Informationen sowie die Bögen des ITP M-V für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche finden Sie auf der Website des KSV unter: http://www.ksv-mv.de/sozialhilfe/projekt-einh-hilfeplanung.html
Niedersachsen	Das Bedarfsermittlungsinstrument BedarfsErmittlung Niedersachsen (B.E.Ni) ist vom örtlichen Träger der Eingliederungshilfe seit dem 1. Januar 2018 für Leistungen in der sachlichen Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe anzuwenden. Für die Leistungen im eigenen Wirkungskreis der örtlichen Träger ist die Anwendung empfohlen worden. Die Version B.E.Ni 3.0 soll ab Sommer 2021 flächendeckend Anwendung finden.
	Die Bedarfsermittlungsbögen des B.E.Ni und weitere Formulare finden Sie unter:
	https://soziales.niedersachsen.de/startseite/menschen mit behinderungen/eingliederungshilfe/bedarfsermittlungs- instrument_niedersachen_b_e_ni/das-bedarfsermittlungsinstrument-niedersachsen-162892.html
Nordrhein- Westfalen	Ende 2017 haben die Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) das neue, einheitliche Bedarfsermittlungsinstrument für Nordrhein-Westfalen "BEI_NRW - Bedarfe ermitteln, Teilhabe gestalten" vorgestellt. Der individuelle Unterstützungsbedarf von Kinder- und Jugendlichen wird auf der Basis des "BEI_NRW KiJu - Bedarfsermittlungsinstrument für Kinder und Jugendliche" festgestellt.
	Weitere Informationen zum BEI_NRW finden Sie unter: https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales 1/menschenmitbehinderung/antraege und verfahren/hilfeplan- verfahren 2/hilfeplan 1.jsp
Rheinland- Pfalz	Seit dem 1. Januar 2020 wird die "Individuelle Bedarfsermittlung Rheinland-Pfalz" (IBE RLP) landesweit im Kontext der Gesamtplanung genutzt. Das Instrument wird für die Bedarfsermittlung mit erwachsenen Menschen mit Behinderungen







	eingesetzt. Für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen wird der IBE_RLP KiJu genutzt.
	Das Bedarfsermittlungsinstrument, die Handreichung zur Anwendung der IBE RLP, der Fragebogen in Leichter Sprache sowie weitere Dokumente zum Gesamt- und Teilhabeplanverfahren finden Sie auf der Website des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Demografie unter:
	https://msagd.rlp.de/de/unsere-themen/soziale-sicherung/sozialhilfe/gesamt-und-teilhabeplanung/
Saarland	Das Instrument Teilhabeplan Saarland (THP-SL) wurde vom Träger der Eingliederungshilfe erarbeitet. Nähere Informationen sowie Dokumente zum THP-SL finden Sie unter:
	https://www.der-paritaetische.de/schwerpunkt/bundesteilhabegesetz/teilhabeplangesamtplanbedarfsfeststellung/
Sachsen	Der ITP Sachsen wurde am 9. April 2019 im Sächsischen Amtsblatt (Sonderdruck Nr. 3/2019) veröffentlicht.
	Das Bedarfsermittlungsinstrument für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche, die Ergänzungsbögen und das Manual sind auf der Website des KSV Sachsen abrufbar:
	https://www.ksv-sachsen.de/einrichtungen-und-dienste.html
Sachsen- Anhalt	In Sachsen-Anhalt wurde das Bedarfsermittlungsinstrument "Eingliederungshilfe Land Sachsen-Anhalt (ELSA)" entwickelt. Das Instrument für Kinder und Jugendliche befindet sich derzeit in der Entwicklung.
	Das Instrument, weitere Dokumente zum Gesamtplanverfahren sowie ein Handbuch sind abrufbar unter:
	https://sozialagentur.sachsen-anhalt.de/downloads/hilfe-fuer-menschen-mit-behinderungen/
Schleswig- Holstein	In Schleswig-Holstein wird das SHIP-Verfahren (Schleswig-Holstein Individuelle Planung) genutzt.







Thüringen

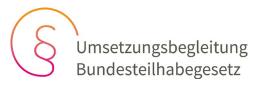
Der ITP wurde per Rechtsverordnung zum 1. Januar 2018 als einheitliches Bedarfsermittlungsinstrument für alle Landkreise und kreisfreien Städte eingeführt.

Weitere Informationen zum ITP Thüringen, die Formulare und das Manual finden Sie unter:

https://www.tmasgff.de/soziales/menschen-mit-behinderungen



Deutscher Verein
für öffentliche und
private Fürsorge e.V.



Budget für Arbeit

Bis zu 75 % des AN-Bruttolohnes, max. 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (1.274 Euro für das Jahr 2020) (§ 61 Abs. 2 SGB IX). Durch Landesrecht kann von dem Prozentsatz der Bezugsgröße nach oben abgewichen werden (§ 61 Abs. 2 SGB IX).

Baden- Württemberg	bis zu 70 % (bei unbefristeten Arbeitsverhältnissen) und bis zu 60 % (bei befristeten Arbeitsverhältnissen mit einer Mindestvertragszeit von 12 Monaten) der Bruttoaufwendungen des Arbeitgebers (Arbeitnehmerbruttoentgelt plus 20 vom Hundert für die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung)
Bayern	max. 48 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV
	Landesweite Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen Bezirken und Inklusionsämtern zum 1. Oktober 2018 in Kraft getreten.
Berlin	bis zu 75 % des AN-Bruttolohnes, max. 40 % der monatlichen Bezugsgröße (West) nach § 18 Abs. 1 SGB IV
Brandenburg	bis zu 75 % des AN-Bruttolohnes, max. 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV
	Das Land Brandenburg hat im August 2020 Empfehlungen für die Leistungsgewährung nach § 61 SGB IX veröffentlicht:
	https://lasv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/RS%2004_2020%20Anlage%201_Empfehlung%20f%C3%BCr%20die%20_Leistungsgew%C3%A4hrung%20nach%20%C2%A7%2061%20SGB%20IX.pdf
Bremen	Bis zu 60 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV
Hamburg	bis zu 75 % des AN-Bruttoentgeltes, max. 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV
Hessen	bis zu 75 % des AN-Bruttolohnes, max. 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV
	Weitere Informationen zum Budget für Arbeit in Hessen erhalten Sie auf der Website des LWV Hessen unter:



In Trägerschaft von:

Deutscher Verein
für öffentliche und
private Fürsorge e.V.



	https://www.lwv-hessen.de/arbeit-beschaeftigung/begleitete-beschaeftigung/budget-fuer-arbeit/
Mecklenburg- Vorpommern	Keine Informationen vorhanden
Niedersachsen	bis zu 75 % des AN-Bruttolohnes, max. 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV
Nordrhein- Westfalen	bis zu 75 % des AN-Bruttolohnes, max. 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV landesrechtliche Abweichung nach oben wird von LVR und LWL unterstützt und findet im Einzelfall nach Stellungnahme des Integrationsfachdienstes statt
Rheinland- Pfalz	bis zu 75 % des AN-Bruttolohnes, max. 60 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV Der Lohnkostenzuschuss darf nicht höher sein als die individuell im Arbeitsbereich der Werkstatt tatsächlich entstehenden Kosten.
Saarland	Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung von dem Prozentsatz der Bezugsgröße nach § 61 Abs. 2 Satz 2 SGB IX nach oben abzuweichen (Art. 1 § 2 AG BTHG). Davon wurde im Saarland bislang kein Gebrauch gemacht. Nähere Informationen zum Budget für Arbeit im Saarland finden Sie auf der Website des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unter: https://www.saarland.de/msgff/DE/portale/sozialesleben/leistungensoziales/menschenmitbehinderungen/teilhabeamarbeitsleben node.html
Sachsen	bis zu 75 % des AN-Bruttolohnes, max. 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV
Sachsen- Anhalt	bis zu 75 % des AN-Bruttolohnes, max. 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV







Schleswig- Holstein	In Schleswig-Holstein wird das Budget für Arbeit seit dem 1. Januar 2018 im Rahmen des neuen Modellprojekts "Übergänge schaffen – Arbeit inklusiv" gefördert. Das bisherige Modellprojekt zum Budget für Arbeit ist zugleich zum 31. Dezember 2017 ausgelaufen.
	Weitere Informationen zum Modellprojekt erhalten Sie auf der Website des Landes Schleswig-Holstein:
	https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/T/teilhabe/Downloads/Infoblatt_Arbeit.pdf?blob=publicationFile&v=3
Thüringen	max. 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV
	Für die landesrechtlichen Regelungen zum Budget für Arbeit hat das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie am 15. Mai 2018 eine Orientierungshilfe vorgelegt:
	https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Soziales/Dateien/Menschen_mit_Behinderungen/ Orientierungshilfe_SGBIX61_Budget_fuer_Arbeit.pdf







Andere Leistungsanbieter

§ 60 SGB IX

Baden- Württemberg	Keine Informationen vorhanden
Bayern	Zur Umsetzung der anderen Leistungsanbieter wurde in Bayern im August 2018 eine Musterleistungsvereinbarung zwischen dem Bayerischen Bezirketag und den Leistungserbringerverbänden abgeschlossen. https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/w/files/umsetzungsstand/musterleistungsvereinbarung-andere-leistungsanbieter.pdf
Berlin	Für den Arbeitsbereich der anderen Leistungsanbieter soll in der Berliner Vertragskommission für Soziales (KO80, vormals KO75) eine Leistungsbeschreibung erarbeitet und beschlossen werden.
Brandenburg	Dem LASV obliegt gemäß § 4 Abs.1 Nr.5 AG-SGB IX die Prüfung der fachlichen Anforderungen an andere Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in der Funktion des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe im Land Brandenburg. Die Prüfung der fachlichen Anforderungen bildet die Grundlage für den Abschluss einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung.
	Weitere Informationen finden Sie unter: https://lasv.brandenburg.de/lasv/de/soziales/eingliederungshilfe-sozialhilfe/pruefung-andere-leistungsanbieter/
Bremen	Es wurde ein Merkblatt mit der Ausgestaltung des Antrags- und Prüfungsverfahren, eine Checkliste der einzureichenden Dokumente sowie ein Dokument über die verbindlichen Vorgaben zu den wesentlichen Leistungs- und Strukturmerkmalen bzgl. anderer Leistungsanbieter veröffentlicht. Eine Umwandlung von regulären WfbM-Plätzen ist ausgeschlossen. Inklusionsbetriebe werden nicht als anderen Leistungsanbieter zugelassen.







	Weitere Informationen und alle Dokumente finden Sie unter:
	https://www.soziales.bremen.de/soziales/sammelseite referat 30/gesetzliche grundlagen ref 30/
	gesetzliche grundlagen fuer menschen mit behinderung-60584#Andere
Hamburg	Grundlage der Zulassung anderer Leistungsanbieter ist die Erfüllung der fachlichen Standards, die auch für WfbM gelten. Zu
	diesen fachlichen Standards zählt u.a. die Kooperation anderer Leistungsanbieter mit weiteren, in Hamburg vertretenen
	Leistungserbringern einschließlich WfbM. Hierdurch soll das im BTHG verankerte Wahlrecht des Menschen mit
	Behinderungen (§ 62 SGB IX) sichergestellt werden.
Hessen	Keine Informationen vorhanden
Mecklenburg-	Keine Informationen vorhanden
Vorpommern	
Niedersachsen	Für die Leistungsform andere Leistungsanbieter hat Niedersachsen eine Mustervereinbarung und ein Merkblatt mit
	Ausgestaltungskriterien für Leistungen im Arbeitsbereich sowie eine Übersicht der einzureichenden Unterlagen für eine
	Antragstellung veröffentlicht.
	Mustervereinbarung:







	Behinderungen (§ 62 SGB IX) sichergestellt werden.
Rheinland- Pfalz	Wer in Rheinland-Pfalz ein Angebot als anderer Leistungsanbieter schaffen möchte, muss mit dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) als Träger der Eingliederungshilfe eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung schließen. Weitere Informationen zu anderen Leistungsanbietern in Rheinland-Pfalz finden Sie auf der Website des LSJV unter: https://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/menschen-mit-behinderungen/eingliederungshilfe/
Saarland	Informationen zu anderen Leistungsanbietern im Saarland finden Sie auf der Website des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unter: https://www.saarland.de/msgff/DE/portale/sozialesleben/leistungensoziales/menschenmitbehinderungen/teilhabeamarbeitsleben_node.html
Sachsen	Der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV Sachsen) hat als zuständiger Kostenträger für Leistungen zur Beschäftigung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII und SGB IX im Oktober 2017 ein Merkblatt zur Umsetzung des § 60 SGB IX in Sachsen veröffentlicht. http://docplayer.org/80715447-Bei-anderen-leistungsanbietern-m-e-r-k-b-l-a-t-t.html
Sachsen- Anhalt	Für die konzeptionelle Umsetzung des Konzepts der anderen Leistungsanbieter hat die Sozialagentur Sachsen-Anhalt eine Leistungsbeschreibung entworfen. Angewandt wird die Leistungsbeschreibung, wenn sich Interessenten an die Sozialagentur wenden, um eine Vereinbarung für andere Leistungsanbieter zu schließen.
Schleswig- Holstein	Als Träger der Eingliederungshilfe wird es Aufgabe des Landes sein, zusammen mit den Kreisen und kreisfreien Städten Rahmenbedingungen für andere Leistungsanbieter zu erarbeiten.
Thüringen	Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie hat am 15. Mai 2018 eine Orientierungshilfe







vorgelegt, mit der die gesetzlichen und fachlichen Anforderungen an andere Leistungsanbieter präzisiert werden.

https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Soziales/Dateien/Menschen_mit_Behinderungen/ Orientierungshilfe_SGBIX__60_Andere_Leistungsanbieter.pdf







Interdisziplinäre Frühförderung

Landesrahmenvereinbarungen zwischen den beteiligten Rehabilitationsträgern und den Verbänden der Leistungserbringer (§ 46 Abs. 4 SGB IX)

Baden- Württemberg	Die Landesrahmenvereinbarung zur Interdisziplinären Frühförderung in Baden-Württemberg finden Sie auf der Website der Regierungspräsidien Baden-Württemberg unter:
Warttemberg	https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Soziales/Landesarzt/Seiten/LRV-IFF.aspx
Bayern	Den Rahmenvertrag zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in Interdisziplinären Frühförderstellen in Bayern (RV IFS) sowie alle Anlagen finden Sie auf der Website des Bayerischen Bezirketags. https://www.bay-bezirke.de/vorschulische-hilfen.html
Berlin	Die Kinder- und Jugendambulanzen/Sozialpädiatrische Zentren (KJA/SPZ) bilden gemeinsam mit den sozialpädiatrischen Einrichtungen an Krankenhäusern in Berlin das Versorgungssystem für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche gemäß § 46 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) i.V.m. der Frühförderungsverordnung (FrühV) und der Rahmenvereinbarung zur sozialpädiatrischen Versorgung im Land Berlin.
	Die Rahmenvereinbarung finden Sie als Anlage I der im Folgenden verlinkten Bröschüre: https://www.kja-spz-berlin.de/download_file/view/235/302
Brandenburg	In Brandenburg laufen die Verhandlungen für die Neufassung der Landesrahmenvereinbarung von 2007. Die Rahmenvereinbarung zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (FrühV) im Land Brandenburg von 2007 sowie weitere Unterlagen und Informationen können Sie hier herunterladen:
	http://www.ffbra.de/info_arbeit.html







Bremen	Keine Informationen vorhanden
Hamburg	Keine Informationen vorhanden
Hessen	Keine Informationen vorhanden
Mecklenburg- Vorpommern	Keine Informationen vorhanden
Niedersachsen	Keine Informationen vorhanden
Nordrhein- Westfalen	Keine Informationen vorhanden
Rheinland- Pfalz	Keine Informationen vorhanden
Saarland	Die neue Landesrahmenvereinbarung zur Früherkennung und Frühförderung ist zum 1. Juni 2020 in Kraft getreten. Die Landesrahmenvereinbarung sowie die Anlage finden Sie auf der Website des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unter:







	https://www.kvs-sachsen.de/mitglieder/vertraege/fruehfoerderung/
Sachsen- Anhalt	Am 1. April 2018 ist die Landesrahmenvereinbarung des Landes Sachsen-Anhalt nach § 46 Abs. 4 SGB IX in Kraft getreten. Die Landesrahmenvereinbarung des Landes Sachsen-Anhalt nach § 46 Abs. 4 SGB IX Früherkennung und Frühförderung können Sie hier herunterladen: https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/w/files/links-und-downloads/landesrahmenvereinbarung-ff-2018-03-30-ohne-unterschriften.pdf
Schleswig- Holstein	Keine Informationen vorhanden
Thüringen	Am 1. Dezember 2020 wurde die Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder (Frühförderungsverordnung - FrühV) zwischen den Landkreisen und kreisfreien Städte (örtliche Träger der Eingliederungshilfe), den gesetzlichen Krankenkassen, den Verbänden der Leistungserbringer und dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe) geschlossen. Die Landesrahmenvereinbarung finden Sie hier: https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Soziales/Dateien/Menschen_mit_Behinderungen/Fruehfoerderung/LRV_FruehV_Vereinbarungstext_01.12.2020.pdf







Maßgebliche Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen

§ 131 Abs. 2 SGB IX

Baden- Württemberg	Landesbehindertenbeauftragte/r sowie die weiteren, vom Landes-Behindertenbeirat nach § 16 <u>L-BGG</u> (Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen) benannten Interessenvertretungen
Bayern	LAG SELBSTHILFE Bayern e.V. (§ 1 Art. 66c <u>BayTHG I</u>).
Berlin	Der/Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen sowie eine weitere vom Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen benannte Person wirken an den Rahmenvertragsverhandlungen mit.
Brandenburg	Der Landesbehindertenbeirat Brandenburg benennt bis zu drei Vertreterinnen und Vertreter zur Interessenvertretung für die Mitwirkung bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge nach § 131 Abs. 2 SGB IX (§ 5 Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Brandenburg).
Bremen	Gemeinsam mit dem federführenden Senatsressort hat sich der Landesteilhabebeirat darauf geeinigt, dass der Beirat mit sechs Personen in der Vertragskommission und mit jeweils zwei in den Unterkommissionen vertreten sein wird.
Hamburg	Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen e.V. (LAG)
Hessen	Inklusionsbeirat bei der oder dem Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen für die Dauer seiner Amtszeit bestimmt drei Vertreterinnen und Vertreter der Verbände der Menschen mit Behinderungen sowie deren Stellvertretungen (§ 8 <u>HAG/SGB IX</u>).
Mecklenburg-	Rat für Integrationsförderung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen nach § 16 des
Vorpommern	Landesbehindertengleichstellungsgesetzes (§ 5 AG-SGB IX M-V)
Niedersachsen	Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen ist der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen, der insoweit nur durch das vorsitzende Mitglied und die Mitglieder nach § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Niedersächsischen



In Trägerschaft von: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.



	Behindertengleichstellungsgesetzes handelt.
Nordrhein- Westfalen	Landesverbände der Menschen mit körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen sowie die Sozialverbände; die oder der Landesbehindertenbeauftragte unterstützt die Koordinierung der Beteiligung mit einer Koordinierungsstelle.
Rheinland- Pfalz	die von den Landesverbänden der unabhängigen Selbstvertretung und der Selbsthilfe im Benehmen mit dem Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen in Rheinland-Pfalz bestimmten und entsandten Vertreterinnen und Vertreter sowie deren Stellvertretungen
Saarland	Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen (<u>VO zur Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretung zur Mitwirkung bei der Erarbeitung und Beschlussfassung des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX)</u>
Sachsen	Landesbeirat für die Belange der Menschen mit Behinderungen
Sachsen- Anhalt	Maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen ist der Behindertenbeirat des Landes Sachsen-Anhalt nach § 27 des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt, vertreten durch die Landesbehindertenbeauftragte oder den Landesbehindertenbeauftragten nach § 20 des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt und zwei vom Behindertenbeirat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder oder deren Vertreterinnen oder Vertreter (§ 4 AG SGB IX).
Schleswig- Holstein	Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung sowie bis zu drei Mitglieder des Landesbeirats zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach § 14 Landesbehindertengleichstellungsgesetz
Thüringen	LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e.V.







Landesrahmenverträge

§ 131 Abs. 1 SGB IX

Baden-	Der Landesrahmenvertrag ist zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten.
Württemberg	Der Landesrahmenvertrag in der aktuellen Fassung ist zu finden unter: https://www.kommissionen-und-schiedsstellen-bawue.de/sgb-ix/index.html
Bayern	Es wurde eine Übergangsvereinbarung für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis längstens 31. Dezember 2022 geschlossen.
	Die Unterlagen der Übergangsvereinbarung sind hier zugänglich: https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/gesetz/umsetzung-laender/bthg-bayern/
Berlin	Am 5. Juni 2019 wurde der Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX zwischen dem Land Berlin (vertreten durch die für Soziales zuständige Senatsverwaltung) und der Vereinigung der Leistungserbringer geschlossen. In § 39 des Berliner Rahmenvertrages werden Übergangsregelungen getroffen. Die bis 31. Dezember 2021 befristete Übergangsvereinbarung wurde durch die Berliner Vertragskommission Eingliederungshilfe (KO131) mit Beschluss vom 15. Dezember 2021 (Nr. 7/2021) bis längstens 31. Dezember 2023 verlängert.
	Das Dokument ist hier zugänglich: https://www.berlin.de/sen/soziales/service/vertraege/sgb-ix/kommission-131/artikel.947636.php
Brandenburg	Zum 1. Januar 2020 ist zudem der Rahmenvertrag zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Vereinigungen der Eingliederungshilfe als Teil A in Kraft getreten. Dieser Teil entspricht einer Übergangsvereinbarung, in der Regelungen zur Trennung der Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen auf der Grundlage der bestehenden Leistungstypen enthalten sind. Die Regelungen des Teils A zu Leistungstypen und Rahmenleistungsvereinbarungen gelten, bis sie durch Teil B des Rahmenvertrags ersetzt werden. Mit Teil B entwickelt aktuell die Brandenburger Kommission eine neue







	Leistungssystematik in Verbindung mit einer neuen Vergütungsstruktur.						
	Sie finden den Landesrahmenvertrag unter folgendem Link:						
	https://lasv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/191212_LVR_Brandenburg.pdf						
Bremen	Der Landesrahmenvertrag wurde im August 2019 zwischen der Freien Hansestadt Bremen (Land) als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe unter Beteiligung der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven als örtliche Träger der Eingliederungshilfe und den Vereinigungen der Leistungserbringer geschlossen. Der Landesrahmenvertrag galt zunächst bis zum 31. Dezember 2020, wurde aber per Beschluss der Vertragskommission bis zum 31. Dezember 2022 verlängert und gilt spätestens bis zum Abschluss eines neuen Landesrahmenvertrags.						
	Das Dokument ist hier zugänglich: https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/w/files/umsetzungsstand/bremischer-landesrahmenvertrag-nach-c-131-abs1-sgb-ix.pdf						
Hamburg	Am 19. Dezember 2018 wurde der Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg (vertreten durch die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration als Trägerin der Eingliederungshilfe) und den Vereinigungen der Leistungserbringer auf Landesebene in Vertretung ihrer jeweiligen Mitglieder geschlossen. Der Landesrahmenvertrag sowie die Anlagen sind hier zugänglich: https://www.hamburg.de/infoline/rechtliche-grundlagen/13648010/lpv-131.ggb-iv/						
Носсор	grundlagen/12648010/lrv-131-sgb-ix/ In Hosson wurde ein Landesrahmenvertrag für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 21. Dezember 2021 zwischen allen Trägern						
Hessen	In Hessen wurde ein Landesrahmenvertrag für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 zwischen allen Trägern der Eingliederungshilfe (Landeswohlfahrtsverband Hessen sowie 26 Städte und Landkreise) und den Verbänden der Leistungserbringer geschlossen. Darin enthalten sind insbesondere Regelungen zur Trennung der Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen. Die bestehenden Rahmenverträge finden bis zum Abschluss der neuen Rahmenverträge weiterhin Anwendung. Es ist aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten vorgesehen, drei Rahmenverträge (Leistungsberechtigte bis zum Ende der Schulausbildung, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungsberechtigte nach						



In Trägerschaft von:

Deutscher Verein
für öffentliche und
private Fürsorge e.V.



	Beendigung der Schulausbildung) für den Zeitraum ab 2022 zu erarbeiten.
	Das Dokument ist hier zugänglich: https://www.der-
	<u>paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Bundesteilhabegesetz/doc/HessRahmenvertrag.pdf</u>
Mecklenburg	Der Landesrahmenvertrag in der Fassung vom 17. November 2019 wurde Ende 2019 per Landesverordnung in Kraft gesetzt. Die
-	Verordnung tritt erst mit Unterzeichnung des Landesrahmenvertrags durch alle Vertragsparteien außer Kraft.
Vorpommern	Die Landesverordnung ist hier abrufbar: http://www.landesrecht-
	mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlr-
	SGB9%C2%A7131Abs1LRVtrEVMVrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs
Niedersachs	Mit Wirkung zum 1. Januar 2022 wurde ein bis zum 31.12.2024 befristeter Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX zur Erbringung von
en	Leistungen der Eingliederungshilfe in Niedersachsen für Erwachsene geschlossen.
	Das Dokument ist hier zugänglich: https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/w/files/webinare/2021-12-
	10 landesrahmenvertrag 131 erwachsene-2pdf
	Mit Wirkung zum 1. Januar 2022 wurde ein weiterer Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der
	Eingliederungshilfe in Niedersachsen für Kinder und Jugendliche geschlossen, der ebenfalls bis zum 31.12.2024 befristet ist.
	Das Dokument ist hier zugänglich: https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/w/files/webinare/2021-12-16 lrvu18.pdf
Nordrhein-	Am 23. Juli 2019 wurde ein Landesrahmenvertrag zum SGB IX zwischen den Landschaftsverbänden Rheinland (LVR) und
Westfalen	Westfalen-Lippe (LWL) und den kommunalen Spitzenverbänden (Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und
	Gemeindebund NRW) und den Wohlfahrtsverbänden sowie den öffentlichen und privat-gewerblichen Leistungsanbietern
	geschlossen. Anlage U enthält Umstellungsregelungen bis 31. Dezember 2022.
	Das Dokument ist hier zugänglich: https://www.freiewohlfahrtspflege-







	nrw.de/fileadmin/user data/2018/Pressemitteilungen/2019 07 23 LRV Vertragstext Unterschriftsfassung.pdf
	Die Anlagen finden Sie hier: <a 4169-v-17.pdf"="" href="https://www.freiewohlfahrtspflege-nrw.de/presse/ansicht/detail/news/detail/News/neue-grundlage-fuer-die-eingliederungshilfe-in-nordrhein-westfalen-landesrahmenvertrag-zur-umsetzun/cache/no_cache/</td></tr><tr><td>Rheinland-</td><td>Der Landesrahmenvertrag wurde Ende 2018 zwischen dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe (Landesamt für</td></tr><tr><td>Pfalz</td><td>Soziales, Jugend und Versorgung) und den Vereinigungen der Leistungserbringer geschlossen. Dieser gilt für die volljährigen Menschen mit Behinderungen sowie für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auch bei minderjährigen Leistungsberechtigten. Es wurde zudem eine Umsetzungsvereinbarung zur Überleitung bis 31. Dezember 2022 geschlossen.</td></tr><tr><td></td><td>Das Dokument ist hier zugänglich: https://www.landtag.rlp.de/landtag/vorlagen/4169-V-17.pdf
	Der Landesrahmenvertrag für die Leistungen zur sozialen Teilhabe und Teilhabe an Bildung für minderjährige Menschen mit Behinderungen wird von den 36 Kommunen mit den Vereinigungen der Leistungserbringer abgeschlossen. Auch hier wurde eine Umsetzungsvereinbarung zur Überleitung bis 31. Dezember 2022 geschlossen.
	Das Dokument ist hier zugänglich: https://www.mainz-bingen.de/default-wAssets/docs/Familie-Jugend-Asyl-Gesundheit-Soziales/Soziales/Eingliederungshilfe/Umsetzungsvereinbarung-U-18-RLP.pdf
Saarland	Am 21. Juli 2020 wurde der Rahmenvertrag zwischen dem Saarland und den Vereinigungen der Leistungserbringer geschlossen. Dieser gilt für alle Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß Teil 2 SGB IX.
	Der Rahmenvertrag ist hier zugänglich: https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/msgff/tp soziales/downloads menschenmitbehinderung/download ra https://www.saarland.de/sharedDocs/Downloads/DE/msgff/tp soziales/downloads menschenmitbehinderung/downloads ra https://www.saarland.de/sharedDocs/De/msgff/tp soziales/downloads ra







	unterzeichnet. Darin enthalten ist auch ein Passus zu Übergangsregelungen.					
	Das Dokument ist hier zugänglich: https://www.ksv-sachsen.de/images/dokumente/publikationen/Rahmenvertrag SGBIX Sachsen 20190905.pdf					
Sachsen- Anhalt	Der Rahmenvertrag des Landes Sachsen-Anhalt zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach § 131 Abs. 1 SGB IX wurde am 14. August 2019 zwischen dem Land Sachsen-Anhalt (vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt als Träger der Eingliederungshilfe) und den Vereinigungen der Leistungserbringer geschlossen. Darin enthalten ist auch ein Passus zu Übergangsregelungen bis 31. Dezember 2021. Die bis zum 31. Dezember befristete Übergangsregelung nach § 2 Abs. 3 Anlage 15 des Landesrahmenvertrages wurde mit Beschluss der Gemeinsamen Kommission nach § 131 SGB IX (GK 131) vom 29.06.2021 bis zum 31.12.2022 verlängert. Das Dokument ist hier zugänglich: https://ms.sachsen-					
	anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik und Verwaltung/MS/MS/3 Menschen mit Behinderungen 2015/ Rahmenvertrag nach 131 SGB IX.pdf					
Schleswig- Holstein	Der Landesrahmenvertrag wurde am 12. August 2019 zwischen den Kreisen und kreisfreien Städte des Landes Schleswig- Holstein, dem Land und Vereinigungen der Leistungserbringer geschlossen. Darin enthalten sind auch Überleitungsvereinbarungen.					
	Das Dokument ist hier zugänglich: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/M/menschenMitBehinderungen/Downloads/ Landesrahmenvertrag.html ; jsessionid=307789F576CCDC60B61A3B43102B884D.delivery1-replication					
Thüringen	Am 31. Mai 2019 ist in Thüringen der Landesrahmenvertrag zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Verbänden der Leistungserbringer geschlossen worden. Darin enthalten sind auch Überleitungsvereinbarungen.					







Das Dokument ist hier zugänglich:

https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Soziales/Dateien/Menschen_mit_Behinderungen/Landes-rahmenvertrag_BTHG_2019.pdf

Inhalte nach § 131 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 1 - 7 SGB IX:

- 1. Nähere Abgrenzung der den Vergütungspauschalen und -beträgen nach § 125 Absatz 1 zugrunde zu liegenden Kostenarten und -bestandteile sowie die Zusammensetzung der Investitionsbeträge nach § 125 Absatz 2
- 2. Inhalt und die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen, die Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf nach § 125 Absatz 3 Satz 3 sowie die Zahl der zu bildenden Gruppen
- 3. Höhe der Leistungspauschale nach § 125 Absatz 3 Satz 1
- 4. Zuordnung der Kostenarten und -bestandteile bei Werkstätten für Menschen mit Behinderungen
- 5. Festlegung von Personalrichtwerten oder anderen Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung
- 6. Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen
- 7. Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen.







Übersicht Landesrahmenverträge (ohne Übergangsvereinbarungen*) hinsichtlich der unter Ziffer I. genannten Anforderungen des § 131 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 1 – 7 SGB IX:

§ 131 Absatz 1 Satz 2 SGB IX	Ziffer 1 Abgrenzung Kostenarten/ - bestandteile	Ziffer 2 Zusammensetzung Leistungspauschale	Ziffer 3 Höhe Leistungspauschale	Ziffer 4 Kostenarten/ - bestandteile WfbM	Ziffer 5 Festlegung Personalrichtwerte	Ziffer 6 Wirtschaftlichkeit Qualität Wirksamkeit	Ziffer 7 Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen
LRV Berlin	§ 22 Abs. 3	-	Allg. Kriterien in § 22 Abs.2-8 + Musterkalkulation	-	Anlage 3 Ziffer V, VI	§§ 8,9, 24-33	§ 2
LRV Brandenburg	§§ 11 Abs. 3, 14 Abs. 1, 2	§ 12 Abs. 1-3	-	Anlage 1,9 Ziff 5; teilweise	§ 15 Abs. 3	§§ 10, 20,21 + Anlage 6	§ 24
LRV Bremen	§ 13	§§ 6, 14, 15	-	-	§ 9	§§11,22-30	-
LRV Hamburg	§ 7 + Anlage 1	§ 8 + Anlagen 2, 5,5	Anlage 5.1-5.5.9	-	§ 5	§ 9	§ 3 + Anlage 4
LRV Hessen (befr. bis 31.12.2021)	-	-	-	-	-	§§ 4, 5	§ 11
Mecklenburg- Vorpommern (Landesverordnung)	§ 15 + Anlagen 1-5	Anlage 3	Anlage 2	Anlage 4a	§ 21 + Anlagen 1,4	§§ 14, 28-30	§ 20
LRV NRW	3.4 Abs. 2, Anlage A	4.5 , 4.6, Anlage B	-	-	2.2	7,8	2.3
LRV Rheinland-Pfalz	§ 12	§§12-16	-	§ 45 + Anlage 10	§§ 7,14	§§ 9,20-22	§ 18
LRV Saarland	§ 10 Abs. 3,5,6, Anlagen 4 + 6	Anlage 6	§ 10 Abs. 7, Anlage 3	-	§§ 6, 10 Abs. 10	§§ 12,13	Anlagen 2 und 3
LRV Sachsen	3.2	3.3-3.5 LRV + Öffnungsklausel 3.5 Satz 2	-	-	2.5, 3.3. iVm Anl. 1 lit. a)	2.7 + 5	4
LRV Sachsen-Anhalt	§ 5	§ 6	§ 7	§ 8	§ 9	§§ 10,11	§ 12
LRV Schleswig-Holstein	§§ 14-19	§§ 21-25	-	§ 27	§ 18	§§ 10-12, 29 iVm Anl. 1,2	§ 28
LRV Thüringen	§§ 5,7,8	§§ 9, 20, Anlage 4 Abs. 4	§§ 10, 21 + Anlage 4, Abs. 4	§ 27 teilweise	§ 11, Anlage 4, § 6	§§ 12,22, 29-33	§ 13

^{*} Die Übergangsvereinbarungen von Baden-Württemberg, Niedersachsen und Saarland sind befristet bis zum 31.12.2021, die Übergangsvereinbarung von Bayern bis zum 31.12.2022.

Übergangsvereinbarungen enthalten nicht die Inhalte des § 131 Absatz 1 SGB IX, sondern unter anderem Regelungen zu geänderten Zuständigkeiten, zur befristeten Fortgeltung bisherigen Rechts zwecks Vorbereitung neuer Landesrahmenverträge sowie die Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen der Eingliederungshilfe. Ziele der Übergangsvereinbarungen sind die Vorbereitung neuer Landesrahmenverträge, die Vermeidung von Leistungseinbußen für Menschen mit Behinderungen und eine Vereinbarungs- sowie Planungssicherheit für Leistungserbringer und Leistungsträger in einer befristeten Übergangszeit.





32